

Satzung des
FÖRDERVEREINS
der
Grundschule Taufkirchen (Vils)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Taufkirchen (Vils)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 84416 Taufkirchen (Vils), Attinger Weg 11.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten, die den Belangen der Grundschule Taufkirchen (Vils) und deren Schüler, Eltern und Lehrer dienen. Dazu zählen besonders:
 - a. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, des Elternbeirats und Elterninitiativen, auch bei der Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen;
 - b. die Bezuschussung von schulischen Veranstaltungen und Klassenfahrten;
 - c. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe;
 - d. die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, von Ausstattungsgegenständen sowie Auffrischung des Buchbestandes für die „Antolin“-Schulbücherei, jeweils gedacht zur Übereignung an die Grundschule Taufkirchen (Vils);
 - e. Organisation und Durchführung von Themenabenden für Eltern;
 - f. Übernahme von Fortbildungskosten für Elternbeiräte und Vorstandsmitglieder des Fördervereins.
2. Der Verein wird zu diesem Zweck Mitgliedsbeiträge erheben und Spenden sammeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (volljährige) und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Eintrittserklärung ist mittels des entsprechenden Formulars an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Grundschule Taufkirchen (Vils) oder den Förderverein der Grundschule Taufkirchen (Vils) verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
 - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat;
 - c. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind;
 - aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall mit mindestens einer 2/3-Mehrheit über den Ausschluss.

Anteilige Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

4. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der geschäftsführende Vorstand sowie
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem/r Vorsitzenden
 - b. dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/r Schatzmeister/in.
3. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Den Versammlungsort und die -zeit bestimmt der Vorstand.
 - a. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher vom Vorstand schriftlich eingeladen. Eine Einladung, die per E-Mail übermittelt wird, gilt als zugestellt.
 - b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e. die Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - f. die Entscheidung über eingereichte Anträge;
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h. die Auflösung des Vereins.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a. wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b. die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Versammlungsleiter ist der/die Vorstandsvorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die Schatzmeister/in. Sind alle drei Vorstandsmitglieder verhindert, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in ordentlichen oder außerordentlich anberaumten Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

